



**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH
– Netzbetrieb (Verteilnetzbetreiber) zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für
die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006,
geändert am 03. September 2010**

Stand: 01.08.2024

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1.1

Der Netzanschluss stellt die Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

1.2

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

1.3

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke über einen konzessionierten Elektroinstallateur zu beantragen.

1.4

Für den Netzanschluss ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber erforderlich. Das Formular zur Bestellung eines Hausanschlusses gilt als Auftrag für den Anschluss.

1.5

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.6

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses, auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1).

1.7

Bei Netzanschlüssen, deren Herstellung mit vom üblichen Fall abweichendem Aufwand verbunden ist, erstattet der Anschlussnehmer dem Verteilnetzbetreiber die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

1.8

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.9

Bei einer netzbedingten Umstellung von einem Freileitungsanschluss auf einen Kabelanschluss ist der Anschlussnehmer verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten seinen Anschluss auf den neuen Hausanschluss umzustellen.

1.10

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.11

Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen oder Festverteiler) ist frühzeitig, jedoch spätestens 10 Werktage vor der gewünschten Ausführung zu beantragen.

1.12

Die Ausführung des provisorischen Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Verteilnetzbetreiber. Montage und Demontage werden abgerechnet.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird, für alle Netzkunden in der Niederspannung, auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für Netzkunden oberhalb der Niederspannung errechnet sich der Baukostenzuschuss, in Anlehnung an das Positionspapier der BNetzA (BK6p-06-003), auf Basis des Leistungspreismodells.

2.2

Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

2.3

Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum 07.11.2006 geltenden Regelung des Verteilnetzbetreibers unter Berücksichtigung der Kürzung auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

3.1

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.6, 1.7, 1.8 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

3.2

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Verteilnetzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt auch bei Vorverlegung von Anschlüssen.

4. Elektrische Anlage (§ 14 NAV)

4.1

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von einem konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2
Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3
Bei Inbetriebnahmen, deren Durchführung mit vom üblichen Fall abweichendem Aufwand verbunden ist, erstattet der Anschlussnehmer dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.

4.4
Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

4.5
Die elektrischen Anlagen des Netzkunden dürfen nur durch konzessionierte Installationsunternehmen verändert und/oder unterhalten werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

5.1
Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen, Technische Anschlussbedingungen des VDEW (TAB) und die Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung sowie die technischen Richtlinien der Verbände (VDEW, VDN, VdEW-BW).

5.2
In den TAB sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Verteilnetzbetreiber abhängig gemacht werden.

5.3
Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

6. Zahlung, Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, Mahnkostenpauschale (§§ 23, 24 NAV)

5.1
Rechnungen des Verteilnetzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlusszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

5.2
Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Verteilnetzbetreiber.

5.3
Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer /Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

5.4
Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Verteilnetzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

5.5
Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kann der Verteilnetzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer

die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung ab 01.07.2007 in Kraft, zuletzt geändert zum 01.08.2024. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEItV der Stadtwerke Bühl GmbH.



Zu den Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisblatt gültig ab 01.08.2024

1. Netzanschlusskosten

1.1 Anschlusskosten

1.1.1 Neuanschluss / Einzelanschluss

	netto	brutto
a) Erdkabelanschluss:		
Grundpauschale bis 3 x 100 A einschließlich Erdarbeiten	1.110,00 €	1.320,90 €
je lfm. Leitungslänge einschließlich Erdarbeiten	77,00 €	91,63 €
Bonus bei Mehrspartenanschluss	-20,00 €	-23,80 €
b) Freileitungsanschluss		
Grundpauschale bis 3 x 80 A vom Freileitungsnetz	1.400,00 €	1.666,00 €
je lfm. Anschlusslänge	15,00 €	17,85 €

c) Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter a) und b) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

1.1.2 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

a) Abtrennung eines Netzanschlusses im öffentlichen Bereich inkl. der Demontage des Hausanschlusskastens und der Wanddurchführung einschl. Erdarbeiten	820,00 €	975,80
b) Demontage eines bestehenden Freileitungsanschlusses inkl. der Errichtung eines Provisoriums (soweit erforderlich)	740,00 €	880,60 €
c) Versetzen eines Dachständeranschlusses in einem Arbeitsgang	1.370,00 €	1.630,30 €

1.1.3 Sonstige Arbeiten

a) Dachständer- bzw. Ankerblech erneuern auf Kundenveranlassung (z.B. Dachumbau)	240,00 €	285,60 €
b) Dachständer- und Ankerblech erneuern auf Kundenveranlassung (z.B. Dachumbau)	290,00 €	345,10 €
c) Abschaltung oder Isolierung einer Leitung wegen Bauarbeiten	300,00 €	357,00 €

Ab der 6. Woche fällt für die Isolierung ein Mietpreis von 55 €/netto, 65,45 €/brutto je Woche an.

1.1.4 Eigenleistungen bei der Herstellung von Netzanschlüssen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Verteilnetzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens, inkl. Sandbeistellung und verdichten, wird für den von der Stadtwerke Bühl GmbH ausgeführten Netzanschluss entsprechend mit einem Bonus pro Meter Leitungsbau vergütet.

Bonus für Grabarbeiten auf dem eigenen Grundstück:

	netto	brutto
Bonus Tiefbau Eigenleistung pro Meter	-20,00 €	-23,80 €

1.1.5 Baustromanschlüsse und kurzzeitige Netzanschlüsse

Baustromanschluss

- im Freileitungsnetz (z.B. am Dachständer bzw. Tragmast)

- im Kabelnetz (z.B. am Kabelverteiler bzw. Hausanschlusskasten)

Montage und Demontage der Baustromanschlüsse pauschal	220,00 €	261,80 €
---	----------	----------

Die Baustromanschlussleitung muss bis zur Anschlussstelle bauseits verlegt werden.

1.2 Baukostenzuschuss

a) bei einem Neuanschluss¹⁾ sowie einer Verstärkung des Netzanschlusses im Bereich der Niederspannung nach Sicherungsnenngröße:

	frei	frei
bis 3 x 35 A (22 kW)		
bis 3 x 50 A (31 kW)	55,00 €	65,45 €
bis 3 x 63 A (39 kW)	495,00 €	589,05 €
bis 3 x 80 A (50 kW)	1.100,00 €	1.309,00 €
bis 3 x 100 A (62 kW)	1.760,00 €	2.094,40 €
bis 3 x 125 A (78 kW)	2.640,00 €	3.141,60 €
bis 3 x 160 A (100 kW)	3.850,00 €	4.581,50 €
bis 3 x 200 A (125 kW)	5.225,00 €	6.217,75 €

¹⁾ Bei Freileitungsanschlüssen nur bis zu einer maximalen Absicherung von 3 x 100 A

b) bei einem Neuanschluss sowie einer Verstärkung des Netzanschlusses oberhalb der Niederspannung nach dem Leistungspreismodell:

BKZ=LP (>2.500 h/a) d. Netzebene x bestellte Leistung

2. Inbetriebsetzungskosten (4.2 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
2.1 Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
2.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	40,34 €	48,00 €
2.3 Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	40,34 €	48,00 €

Werden aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, weitere Anfahrten oder zusätzliche Tätigkeiten erforderlich, werden diese zusätzlich zur Pauschale nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (6. der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	2,00 €*
3.2 Für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit	
- zum Einzug einer Forderung	32,40 €*
- zur Einstellung der Versorgung	39,40 €*
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage	32,40 € netto / 38,56 € brutto
3.3 Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

4. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe (zur Zeit 19 %). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.